



www.bh-braunau.gv.at

Geschäftszeichen:
BHBRWA-2023-15021/10-WUG

Bearbeiter/-in: Mag. Gregor Würzinger
Tel: (+43 7722) 803-60500
Fax: (+43 732) 7720-260 399
E-Mail: bh-br.post@ooe.gv.at

Braunau, 15.09.2023

**Allg. öffentliches Krankenhaus St. Josef GmbH,
5280 Braunau am Inn
Einleitung betrieblicher und häuslicher Abwässer
sowie Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation
der Stadtgemeinde Braunau am Inn,
gemäß WBPZ 404/5412
- wasserrechtliche Bewilligung (Wiederverleihung)**

K u n d m a c h u n g

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 12.02.2009, Wa10-119-20-2007, wurde dem Allg. öffentliches Krankenhaus St. Josef GmbH, 5280 Braunau am Inn, die wasserrechtliche Bewilligung zur Einleitung betrieblicher und häuslicher Abwässer sowie Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation der Stadtgemeinde Braunau am Inn, unter anderem unter der Auflage erteilt, dass die wasserrechtliche Bewilligung bis zum 31.12.2023 befristet wird.

Mit Schreiben vom 18.04.2023 hat das Allg. öffentliche Krankenhaus St. Josef GmbH, um Wiederverleihung des gegenständlichen Wasserbenutzungsrechtes angesucht. Eine Abänderung an der Anlage ist nicht erfolgt.

Nähere Einzelheiten sind dem beim Stadtgemeindeamt Braunau a. Inn während der Amtsstunden für den Parteienverkehr zur Einsichtnahme aufliegendem Projekt zu entnehmen.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung für

D o n n e r s t a g, d e n 12.10.2023

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um **09.00 Uhr** bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau, 2. Stock, Zimmer Nr. 216, anberaunt.

Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Sie können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten kommen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Personen oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Bevollmächtigte müssen mit der Sachlage



vertraut sein, voll handlungsfähig und zur Abgabe endgültiger Erklärungen bevollmächtigt sein. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker) ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Die Behörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn Sie gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen oder es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Angehörige (§ 36a AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

Sie können sich auch eines Rechtsbeistandes bedienen und in seiner Begleitung vor der Behörde erscheinen.

Eine persönliche Ladung ergeht an den Antragsteller, die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60 WRG 1959) in Anspruch genommen werden sollen, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll. Entsprechende Unterlagen (z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge) sind als Nachweis mitzubringen. Für alle anderen gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde und die Kundmachung im Internet unter der Adresse www.land-oberoesterreich.gv.at (Kundmachungen > Kundmachungen der Bezirkshauptmannschaften > Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Braunau) als Verständigung.

Einwendungen, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde bekannt gegeben werden oder während der Verhandlung vorgebracht werden, werden nicht berücksichtigt. Gemäß § 42 Abs. 1 und 2 AVG hat die Versäumung der Frist zur Erhebung von Einwendungen den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Hinweis gem § 111 Abs. 4 WRG 1959: Sollte sich im Verfahren ergeben, dass die bewilligte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Bewilligungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 63 lit. b WRG 1959 gestellt noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 63 lit. b WRG 1959 als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage geltend gemacht werden (§ 117 WRG 1959).

Rechtsgrundlage

§§ 40 - 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr. 51/1991 i.d.g.F. und §§ 9, 11-13, 15, 21, 22, 32, 32b, 33, 33b, 50, 72, 98, 105, 107, 108 und 111, 112, Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung.

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Krankenanstalten, Pflegeanstalten, Kuranstalten und Heilbädern (AEV medizinischer Bereich) BGBl. II 2003/268, Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Wasseraufbereitung (AEV Wasseraufbereitung) BGBl. 1995/892, Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Laboratorien (AEV Laboratorien) BGBl. 1995/887, Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Kühlsystemen und Dampferzeugern (AEV Kühlsysteme und Dampferzeuger) BGB. II 2003/266, Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Reinigung von Abluft und wässrigen Kondensaten (AEV Abluftreinigung) BGBl. II 2000/218, Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen (AAEV) BGBl. 1996/186, Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und

Wasserwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Wasch- und Chemischreinigungsprozessen von Textilien (AEV Wasch- und Chemischreinigungsprozesse) BGBl II 2003/267.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Gregor Würzinger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-br.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Braunau, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-braunau.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhbBraunau.htm.

